

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Seelbach
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Doppelhaushalt)
vom 04.04.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008, (GVBl. S. 79), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 04.04.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	532.534 Euro	542.464 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	556.005 Euro	470.585 Euro
Jahresfehlbetrag	- 23.471 Euro	71.879 Euro
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	509.384 Euro	521.134 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	497.705 Euro	414.955 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	11.679 Euro	106.179 Euro
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro	0 Euro
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.150 Euro	350 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	67.500 Euro	140 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 52.350 Euro	210 Euro
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	40.671 Euro	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	106.389 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.671 Euro	- 106.389 Euro
e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	565.205 Euro	521.484 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>565.205 Euro</u>	<u>521.484 Euro</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf **0 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0 Euro**

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	2019	2020
Grundsteuer A	320 v.H.	320 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.	390 v.H.

Gewerbsteuer

	390 v.H.	390 v. H.
--	----------	-----------

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2019	2020
• für den ersten Hund	48,00 EUR	48,00 EUR
• für den zweiten Hund	72,00 EUR	72,00 EUR
• für jeden weiteren Hund	96,00 EUR	96,00 EUR
• für den ersten gefährlichen Hund	480,00 EUR	480,00 EUR
• für den zweiten gefährlichen Hund	720,00 EUR	720,00 EUR
• für jeden weiteren gefährlichen Hund	960,00 EUR	960,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 393) werden festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	1.690.784 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	1.628.877 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	1.627.736 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	1.604.265 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	1.676.144 Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im jeweiligen Teilfinanzhaushalt darzustellen.

56377 Seelbach, den 04.04.2019
Ortsgemeinde Seelbach
In der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Jürgen Ludwig
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.04.2019 bis 03.05.2019 während der Öffnungszeit (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 408, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 04.04.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Dienstsiegel